



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

## **Teilrevision**

**von baulichen Bestimmungen der Eisenbahnverordnung (EBV) und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV),  
von Bestimmungen der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) und ihrer technischen Ausführungsbestimmungen (VABöV)**

## **Bericht über die Anhörungsergebnisse**

**31. August 2009**

Teilrevision

von baulichen Bestimmungen der Eisenbahnverordnung (EBV) und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV), von Bestimmungen der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) und ihrer technischen Ausführungsbestimmungen (VABöV)

#### Anhörungsergebnisse

##### Durchführung der Anhörung:

Die Anhörung wurde am 6. April 2009 durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) eröffnet und dauerte bis zum 3. Juni 2009. Weil es sich grösstenteils um die Weiterentwicklung von technischen Eisenbahnbestimmungen handelt, wurden in erster Linie die schweizerischen Bahnen sowie Vertreter der Bahnindustrie angeschrieben. Mit Schreiben vom 17. Mai 2009 wurden nachträglich auch die Staatskanzleien der Kantone zu einer Stellungnahme bis 17. Juni 2009 eingeladen.

Insgesamt gingen 64 Anhörungsantworten ein.

Adressatengruppen	Anzahl Adressaten	Anzahl Antwortende
Normalspurbahnen	22	7
Schmalspurbahnen	27	8
Zahnradbahnen	12	4
Strassenbahnen/Trolleybus	15	6
Netzzugänger	12	0
Vereine / Verbände / Organisationen	23	6
Bahnen Ausland	4	2
Aufsichtsbehörden Ausland	4	0
Industrie / Ingenieurbüros	60	8
Normenvereinigungen	4	0
Kantone	26	22
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0
<b>Total</b>	<b>212</b>	<b>64</b>

##### Schwerpunkte der Anhörungsantworten:

Die allgemeinen Bemerkungen machen rund 10 % der Anhörungsantworten aus, enthaltend je hälftig allgemeine Aussagen zur EBV-Revision und zur AB-EBV-Revision. Vereinzelt beziehen sich die allgemeinen Bemerkungen auf die VböV- und VABöV-Revision.

Zur EBV-Teilrevision im Einzelnen äussern sich nur rund 5 % der Stellungnahmen. Gute 75 % der Anhörungsantworten betreffen ausschliesslich spezifische Punkte der Teilrevision zur AB-EBV. Bei beiden Erlassen handelt es sich grösstenteils um Bemerkungen oder Fragen zur Vorschriftenredaktion, zur konsequenten Verwendung von Begriffen oder zu anderen Optimierungen bei der Regelungssystematik. Teilweise werden auch Anträge für spätere Revisionsrunden gestellt.

Die verbleibenden knapp 5 % der themenspezifischen Anhörungsantworten beziehen sich auf die VböV- und VABöV-Revision.

Teilrevision

von baulichen Bestimmungen der Eisenbahnverordnung (EBV) und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV), von Bestimmungen der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) und ihrer technischen Ausführungsbestimmungen (VABöV)

## **Anhörungsergebnisse**

### Notwendigkeit und Ziele der Teilrevisionen:

Aus den Anhörungsantworten geht einhellig hervor, dass die Notwendigkeit und die Ziele der Teilrevisionen unbestritten sind und begrüsst werden. Die grundsätzliche Ausrichtung, in der EBV und AB-EBV inskünftig vermehrt lösungsneutrale Schutzziele zu formulieren, wird von den Antwortenden sehr unterstützt. Ebenso wird das Ziel eines aktuellen, klaren und systematischen Regelwerks begrüsst. Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen bezog sich dementsprechend auf die konkrete Umsetzung dieser Ziele (redaktionelle Klärungen, einheitliche Begriffe, konsequentere Strukturierung der Vorschriften).

### Auswirkungen der Teilrevisionen:

Der VöV sowie Schmalspur-, Zahnrad- und Strassenbahnen weisen darauf hin, dass infolge der neuen, lösungsneutraleren Zielformulierungen in EBV und AB-EBV auch Planungsunsicherheiten bei den Bahnunternehmen entstehen können. Zur Vermeidung von situativen, uneinheitlichen Beurteilungen und zum Erhalt des Know-Hows aus den bisherigen Vorschriften, seien deshalb die nicht hoheitlichen Regelungen (z.B. "Regelwerk Technik Eisenbahn [RTE]") entsprechend weiterzuentwickeln. Den Bahnen müsse ferner auch künftig möglich sein, vereinfachte Lösungen auf Grund der geringeren Risiken umzusetzen.

Die SBB unterstützt die verstärkte Ausrichtung auf lösungsneutrale Zielvorschriften. Stellenweise habe die AB-EBV-Teilrevision in der vorliegenden Form jedoch erhebliche Mehrkosten zur Folge. Dies betreffe insbesondere die AB-EBV-Bestimmungen in den Bereichen Flankenschutz, Durchrutschwege, Kontrolllicht bei Bahnübergängen und Bremsen. Mehrkosten werden zudem befürchtet bei der unverhältnismässigen Anwendung der neuen Vorschriften bei Anpassungen bestehender Anlagen. Zwar werde der Handlungsbedarf zur Verbesserung der aktuellen Vorgaben von den SBB nicht bestritten. Die notwendigen Massnahmen müssten aber ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Die SBB beantragen deshalb für bestimmte Bereiche der AB-EBV eine Weiterführung der bestehenden Bestimmungen, teilweise in Kombination mit einer vertieften Bearbeitung in einer späteren Revisionsrunde.

Die Kantone ZH und AG befürchten, dass die in Art. 27 Abs. 4 EBV verankerte Pflicht zur Verhinderung eines Abstürzens von Strassenfahrzeugladungen auf ein Bahntrasse eine erhebliche Verschärfung gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthält. Sie beantragen, diese Schutzpflicht zu entschärfen.

Der Kanton NW und die SBB bemängeln, dass aus den Anhörungsunterlagen nicht hervorgeht, welche kostenmässigen Auswirkungen die Änderungen haben.

### Übergangsbestimmungen:

Die BLS verlangt, dass für die AB-EBV verbindliche Übergangsbestimmungen formuliert werden. Auch andere Antwortende bemängeln das Fehlen von Übergangsbestimmungen.